

liner Zeitungen gelesen haben, werden daraus die Controversen entnommen haben, die vorgestern im Abgeordnetenhaus zwischen Herrn Reichensperger, einem Führer der katholischen Partei und einem anderen Abgeordneten stattfand. Während der erstere den Anspruch auf die Unfehlbarkeit der päpstlichen Curie auf Luthers Zeit (wie er dazu gekommen ist, Luther anstatt Ignaz von Loyola zu citiren, weiß ich nicht)

(Heiterkeit.)

zurück datirte, bestritt sein Gegner, daß das Infallibilitätsprincip vor dem Jahre 1620 formulirt worden sei. Gleichviel! Hat seit Luther oder seit 1620 der sächsische Staat oder der sächsische Protestantismus hiervon irgend welchen Nachtheil gehabt? Warum soll nun jetzt das Vaticanum ernste Gefahren bringen? Ob der Papst wie bis 1870 in Vertretung des Concils unfehlbar war, oder ob derselbe jetzt für seine Person unfehlbar ist, das ist nicht für die Katholiken, für uns jedoch vollständig gleichgiltig. Zuletzt hat der Herr Separatvotant sich auch auf die Kämpfe und Conflict, die im Reiche entbrannt sind, bezogen. Der Herr Referent hat schon darauf geantwortet. Unter mißbräuchlicher Ausdehnung des Wortes „*si parva licet componere magnis*“ läßt sich allenfalls ein äußerer Zusammenhang herstellen. Aber der große, gewaltige Kampf, den ich um deswillen tief beklage, weil weder das Gesamtvaterland, noch die christliche Kirche und am wenigsten die evangelische ungeschädigt aus demselben herausgehen werden, hat doch wahrlich nicht seinen Ursprung in dem Concil und dem Dogma von der Unfehlbarkeit. Ich möchte bitten, daß wir bei unserem Sturm im Glase Wasser die Bezugnahme darauf unterlassen. Die einzige Analogie wäre, daß die Bischöfe in Preußen, sowie unser hochwürdiger Bischof in Mitleidenheit gezogen worden sind. Aber der letztere befindet sich in unserer Mitte, während von den preußischen Bischöfen einer wenigstens sich augenblicklich zwar in seiner Diocese, aber nicht ganz angenehm dort befinden soll.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Kann ich in keiner Weise den Anschauungen beitreten, die für die Bekanntmachung geltend gemacht worden sind, so habe ich aber auch noch specielle Bedenken dagegen. Zu was sollte es führen, wenn die Regierung einmal zufällig unterlassen hat, eine wahrheitswidrige Behauptung einer unbedeutenden Zeitung zu widerlegen, wenn sie nun viele Monate später dieselbe mit einer officiellen Bekanntmachung beantworten soll? Das paßt doch wahrhaftig nicht in die Verhältnisse. Indessen, wenn vollends der Regierung gegenüber, nachdem sie mündlich, aber amtlich die fragliche Thatsache zu wiederholten Malen rectificirt hat, das Anstehen festgehalten wird, dann bekommt die Sache einen noch bei Weitem bedenklicheren Charakter. Denn dann sagt man der Regierung, daß ihre Erklärungen

I. R. (2. Abonnement.)

ungenügend seien, und man fordert sie implicite auf, sie möge zur Abschwächung ihres eigenen Ansehens selbst die Hand bieten! Ich bin überzeugt, daß der geehrte Vordredner, welcher auch heute wiederum seine Ansichten vortrefflich vertreten hat, sehr eigenthümlich berührt sein würde, wenn die Stadtverordneten von Glauchau,

(Heiterkeit.)

nachdem er 3 bis 4 Mal in ihrer Mitte eine Thatsache in Abrede gestellt hat, das Verlangen an ihn richteten, er möge ihnen dies auch nun schriftlich geben. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht Stadtverordneter von Glauchau sein.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Eine Bekanntmachung, wie sie von dem Herrn Cultusminister verlangt wird, würde sich bloß in der traurigen Zeit eines Staatsconflicts und durch die Absicht rechtfertigen lassen, dem Ministerium oder einem Mitgliede desselben ein Mißtrauensvotum zu geben.

Professor Dr. Fricke: Ich beginne, meine Herren, mit der wiederholten Bemerkung, daß ich, vorbehaltlich der Erklärung des Herrn Bischofs, in diesen Saal gegangen bin mit der Absicht, für die Minorität zu stimmen. Die ganze Frage ist nach meiner Ansicht in erster Linie durchaus keine bloß juristische Frage. Juristisch ist völlig evident und von Staatswegen wiederholt amtlich erklärt, daß das Placet nicht ertheilt worden, daß daher im staatsrechtlichen Sinne und mit staatsrechtlichen Folgen keine Verkündigung des Dogmas bei uns stattgefunden hat. Aber die Frage ist zugleich und zumal eine kirchenpolitische und moralische. Wir haben, insofern wir ein weit überwiegend und entschieden evangelisches Land sind, der öffentlichen Meinung, dem öffentlichen evangelischen Gefühle Rechnung zu tragen. Und es greift dies meines Erachtens durchaus nicht hinaus über die zunächst uns gegebene Aufgabe. Wir haben nicht bloß eine juristische und abstract staatsrechtliche Aufgabe gegenüber unserem Volke, sondern auch eine kirchenpolitische und überhaupt politische und moralische, wie denn im Leben selbst diese Momente nicht zu trennen sind. Ich bin ferner der Ueberzeugung, daß es unmöglich sein wird, den gewaltigen Kampf, der an das Unfehlbarkeitsdogma sich angeknüpft hat und weiter anknüpfen wird, auf die Grenzen des Nachbarlandes zu beschränken. Der Wogenschlag seiner bedeutsamen Folgen wird sich unwiderstehlich ergießen auch über unsere Lebensgebiete, mittelbar und unmittelbar. Und ich bin ferner der Ueberzeugung, daß in diesem Kampfe ein Jeder seine klare Stellung nehmen muß. Die meinige ist so entschieden, wie es nur sein kann, eine gegnerische. Vom evangelischen, wie vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ist dieses Dogma mir gleich unzugänglich. Es scheitert schon principiell wissenschaftlich an der dialectischen Unmöglichkeit, einem